

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivierung-Zugang 24 22 / 19 Nr. 958

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Max G. C. Lüke
Reichsgerichtsstraße

750/48

5

Dr.
Red

Dipl. Ing. Erwin Ziegler,
Richen, Kreis Sinsheim

betr. Kalk- und Schotterwerk Ittlingen

angefangen:
beendigt:

19 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 442

958

LEITZ
Leitz-Heftet
-Rapid-
Din-Quart

6.5.47 *Conrad.* 160.

7.5.48.

2/5
Anzeige
Rückstattung
Herrn
Dipl.Ing. Erwin Ziegler

Ricken
Kreis Sinsheim

R./S.
- 750 -

d7/5.

Sehr geehrter Herr Ziegler!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 23.4.48. Wir haben Sie darin darauf aufmerksam gemacht, daß Sie auf Grund des Rückerstattungsgesetzes zur Anzeige des damaligen Erwerbes verpflichtet sind. Als letzte Frist zur Abgabe der Anzeige wurde der 15.5.48 festgesetzt. Sie müssen diese Anzeige selbst machen oder gegebenenfalls uns sofort verständigen, damit wir dieselbe noch rechtzeitig an das Zentralanmeldeamt für Rückerstattungsangelegenheiten in Bad Nauheim absenden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

P.S.: Fürsorglich legen wir den Vordruck einer Vollmacht bei, die wir im Falle der Anzeigeerstattung durch uns unserer Anzeige beifügen müssen.

D.O.

W. 46. 17. 5. 48.

1.78 1.78 1.78 1.78

23.4.48.

R./S.
- 750 -

d23/f.

Herrn
Dipl.Ing. Erwin Ziegler

R i c h e n
Kreis Emsheim

Sehr geehrter Herr Ziegler!

Auf unser Schreiben an das Württembergisch-Badische Justizministerium, Abt. VI Wiedergutmachung, vom 19.3.48 haben wir die in der Anlage beiliegende Antwort erhalten. Danach ist es leider nicht möglich, durch ein vorweggenommenes Verfahren feststellen zu lassen, daß die Ansprüche der Familie K i r c h e r von vornherein unbegründet sind. Um eine Entscheidung in dieser Richtung zu erhalten, muß nunmehr das Rückerstattungsverfahren möglichst schnell in Gang gebracht werden. Auf Grund des Gesetzes sind Sie zur Anzeige verpflichtet. Dies gilt in allen Fällen, in denen auch nur eine entfernte Vermutung dafür spricht, daß der Gegenstand durch im Gesetz niedergelegte Maßnahmen entzogen worden ist. Durch die Geltendmachung Ihres Anspruches auf Grund des Rückerstattungsgesetzes haben die Gegner erreicht, daß Ihr Vermögen erneut unter Kontrolle genommen worden ist. Das bedeutet, daß Sie eine Anzeige des Erwerbes auf Grund des Rückerstattungsgesetzes

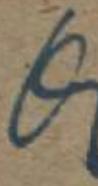
1.5. !

nicht werden umgehen können, da durch die erneute Verhängung der Vermögenskontrolle Ihnen der Anspruch der Familie Kircher offiziell mitgeteilt worden ist.

Die Durchführung des Verfahrens ist noch wenig geklärt. Wir möchten aber annehmen, daß auch hier, ähnlich wie bei dem Entnazifizierungsverfahren in Bälde Lockerungen verfügt werden, die eine Klärung der Sachlage in absehbarer Zeit ermöglichen werden. Gerade in Ihrem Fall kann nicht übersehen werden, daß durch die bloße Behauptung der Familie Kircher, das Werk sei ihr unter politischem Druck abgenommen worden, Ihnen ein noch nicht näher festzulegender Schaden entstehen wird.

Wir haben in unserer Praxis schon verschiedene Anzeigen auf Grund des Rückerstattungsgesetzes von Rückerstattungspflichtigen gemacht und erklären uns gerne bereit, Ihnen bei der Abfassung derselben behilflich zu sein. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß als letzte Frist zur Abgabe der Anzeige der 15.5.48 festgesetzt wurde. Es wird sich empfehlen, die Anzeige bald zu machen und anschließend sofort an den zuständigen Schlichter mit dem Antrag auf Ueberprüfung des Sachverhalts heranzutreten. Wir bitten, uns baldmöglichst Ihre Stellungnahme bekannt zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Absehrift.

Justizministerium
Abt. VI Wiedergutmachung

(14a) Stuttgart-6, den 17.4.48
Gerokstr. 37

Akt.Z.: Dr.E/76. - 3333

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich und Otto

Heidelberg
Neutnheimer Landstraße 4

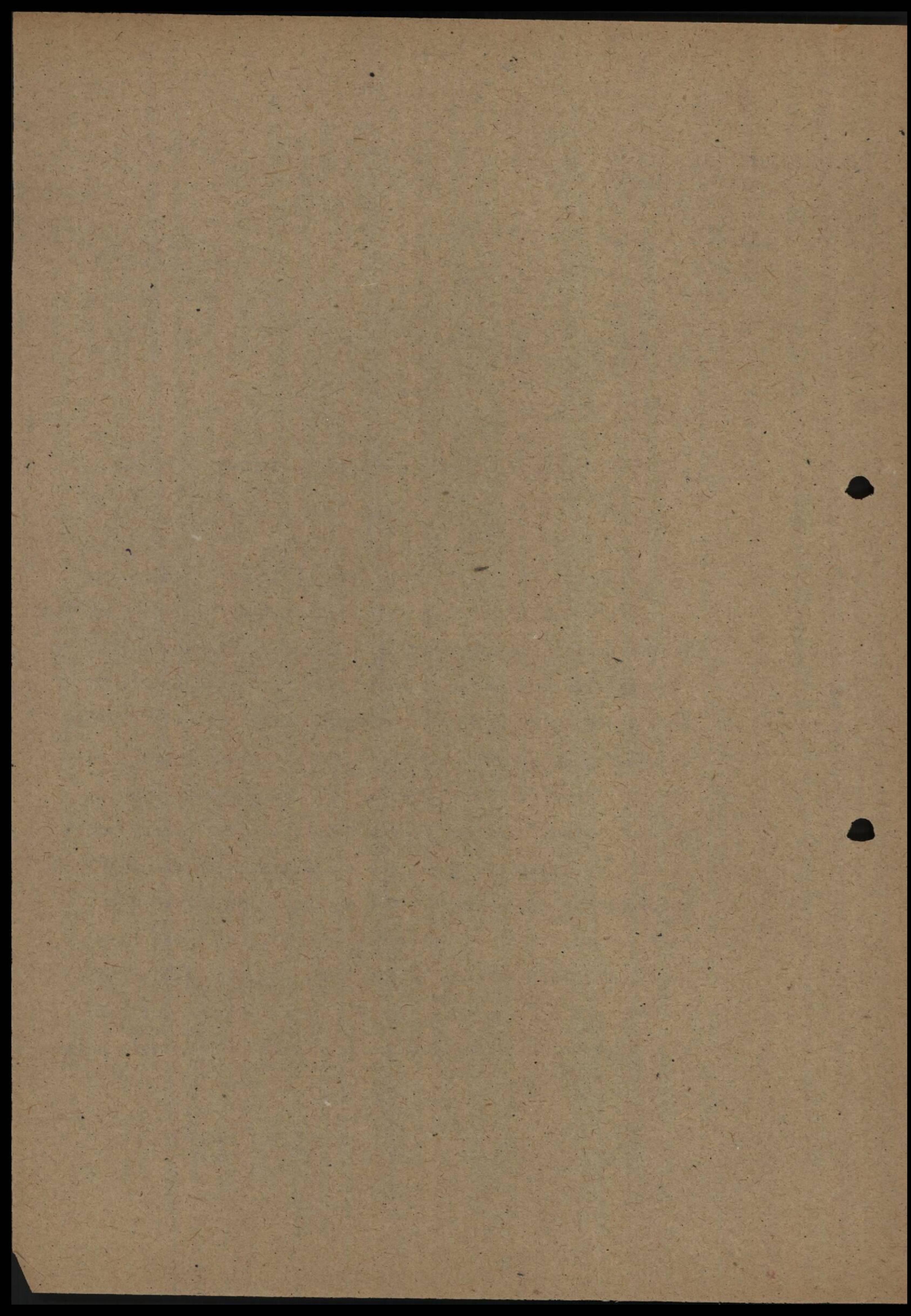
Betr.: Ittlinger Kalk- und Schotterwerk in Ittlingen /Baden.

Wir erhielten am 30.3.48 Ihr Schreiben vom 19.3.48.

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, daß es ein besonderes Verfahren für Wiedergutmachungsansprüche, die von vornherein aussichtslos erscheinen, nicht gibt. Es gilt nur Art. 62 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes, wonach nicht schlüssig begründete Rückerstattungsanträge im Versäumnisverfahren von der Wiedergutmachungsbehörde als unbegründet zurückzuweisen sind. Wird das Schlichtungsverfahren durchgeführt, so wird zunächst ebenfalls der Schlichter sich den Fall anzusehen haben, ob er ihn für schlüssig begründet hält. Wenn das nicht der Fall ist und der Schlichter den Anspruch für aussichtslos hält und der Anspruchsteller nicht zu belehren ist, so wird der Schlichter die Sache rasch- möglichst an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen haben.

I.V.

gez. Dr. Elben
(Elben)



3x

JUSTIZMINISTERIUM

Abt. VI Wiedergutmachung

~~ME/P/R~~

-250-

14a Stuttgart-O, den 17.4.48
Gerokstraße 37
Fernsprecher Nr. 91074/92855
Postfach Nr. 680

Akt. Z.: Dr.E/Zö. - 3333

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich und Otto

Heidelberg
Heuenheimer Landstrasse 4

Betr.: Ittlinger Kalk- und Schotterwerk in Ittlingen/Baden.

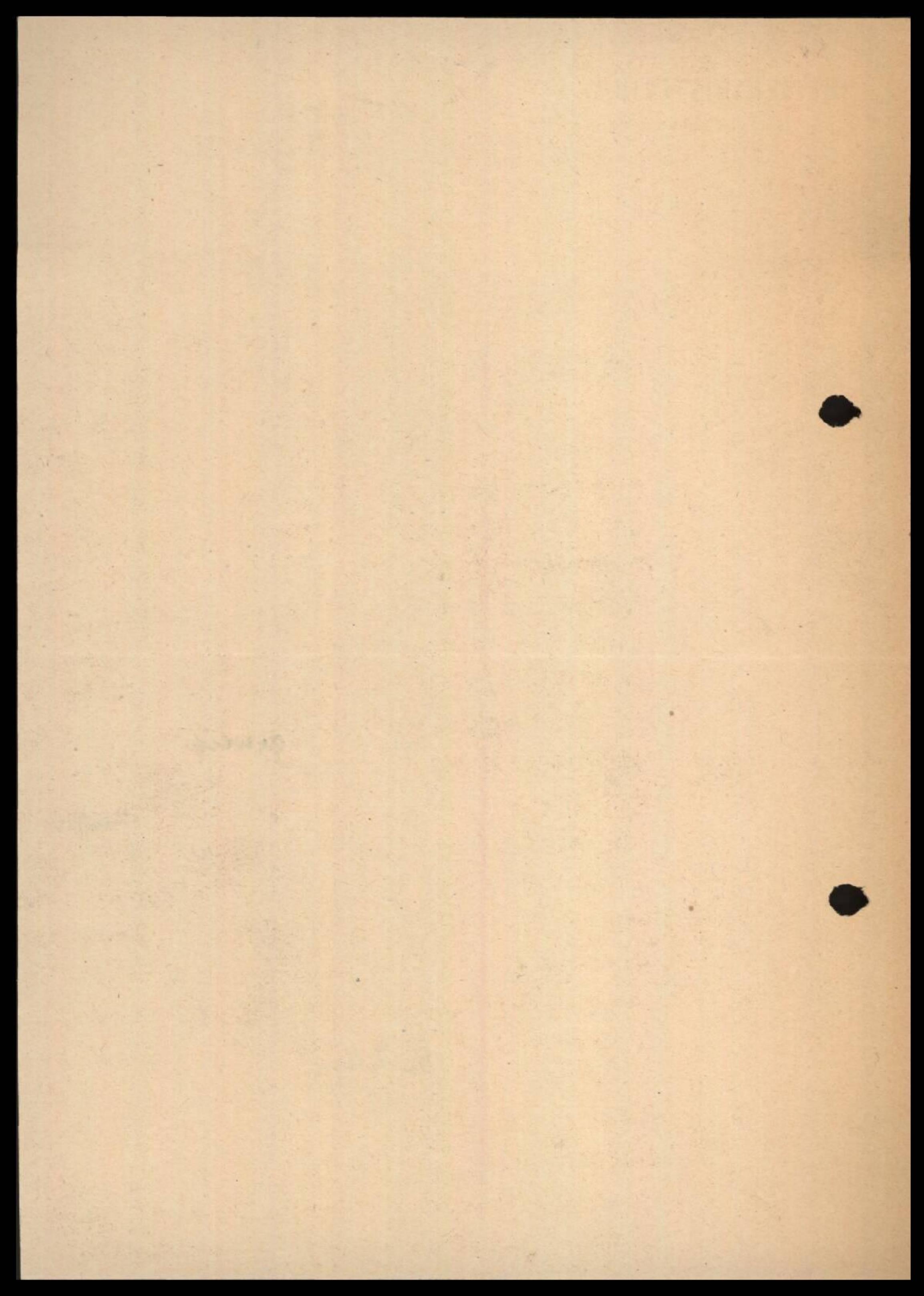
Wir erhielten am 30.3.48 Ihr Schreiben vom 19.3.48.

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass es ein besonderes Verfahren für Wiedergutmachungsansprüche, die von vornherein aussichtslos erscheinen, nicht gibt. Es gilt nur Art. 62 Abs.2 des Rückerstattungsgesetzes, wonach nicht schlüssig begründete Rückerstattungsanträge im Versäumnisverfahren von der Wiedergutmachung behörde als unbegründet zurückgewiesen sind. Wird das Schlichtungsverfahren durchgeführt, so wird zunächst ebenfalls der Schlichter sich den Fall anzusehen haben, ob er ihn für schlüssig begründet hält. Wenn das nicht der Fall ist und der Schlichter den Anspruch für aussichtslos hält und der Anspruchsteller nicht zu belehren ist, so wird der Schlichter die Sache raschmöglicht an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen haben.

I.V.

Dr. Elben

(Elben)



Wv. 20.4.48

5/4

19.3.1948

665

Dr. o. / M.
-750-

An das

Württ.-bad. Justizministerium
Abt. VI - Wiedergutmachung

S t u t t g a r t .

Gerokstrasse 37 .

Wir vertreten Herrn Dipl.Ing. Erwin Ziegler in Richen, Kreis Sinsheim. Herr Ziegler ist Komplementär der Firma Ittlinger Kalk- und Schotter-werk Ittlingen/Baden. Er hat dieses Schotterwerk im Februar 1941 zusammen mit dem weiteren Komplementär, Herrn Adolf Noppe in Neckargemünd, Wiesenbacherstr.65 erworben. Vorbesitzer war ein Herr Remigius Kircher und dessen Schwester, Fräulein Marie Kircher aus Ittlingen. Diese hatten den Verkauf des früher von ihnen selbst betriebenen Werkes im Jahre 1940 in der Zeitung angeboten. Durch Vermittlung von Verwandten wurde Herr Ziegler, der seinerzeit ein anderes Kalkwerk zu kaufen beabsichtigte, auf diese Kaufmöglichkeit aufmerksam gemacht. Man war sich bereits im Juni 1940 über den Verkauf des Kalk- und Schotterwerkes in allen Punkten einig geworden. Die protokollarische Absetzung des Vertrages vor dem Notar konnte damals wegen der fehlenden Genehmigung der Preisbehörde noch nicht vorgenommen werden. Dagegen wurde das Werk bereits übergeben und die erforderlichen Büroräume im Hause der Vorbesitzer zu einem angemessenen Mietpreis überlassen. Die Käufer haben in der Folgezeit erhebliches Kapital im Betrieb investiert und denselben modernisiert und in Gang gebracht. Als schliesslich alle Voraussetzungen des Vertragsabschlusses getroffen waren, wollte Herr Kircher an dem Vertrage nicht mehr festhalten, weil ihm ein anderes, besseres Angebot gemacht worden war.

Es fanden lange Verhandlungen statt, in denen die Rückgabe des Werkes und Zahlung einer Entschädigung für die zwischenzeitliche Benutzung von den Verkäufern verlangt wurde. Schliesslich einigte man sich im Februar 1941 auf Zahlung einer Summe von RM 2.500.- für die zwischenzeitliche Benutzung und schloss den Kaufvertrag im Februar 1941 vor dem Notar in Eppingen ab. Die Verkäufer wurden damals von Rechtsanwalt Veith, dem jetzigen Wirtschaftsminister von Württemberg-Baden, und unser Mandant von Rechtsanwalt Dr. Schlatter, Heidelberg, beraten. Infolge der Kriegsverhältnisse besitzt unser Mandant keine Ausfertigung des damals abgeschlossenen Vertrages mehr.

Vor einiger Zeit hat nun die Familie Kircher Anspruch auf Rückerstattung des Kalk- und Schotterwerks unserem Mandanten gegenüber erhoben und zur Begründung vorgebracht, sie sei seinerzeit beim Verkauf des Werkes politisch unter Druck gesetzt worden. Einzelheiten wurden nicht angegeben. Die Familie Kircher hat zu gleicher Zeit verschiedene Anzeigen beim CIC, bei der Spruchkammer, beim Landrat in Sinsheim (Landrat Grossmann) und schliesslich beim Finanzministerium in Stuttgart erstattet. Wie unser Mandant in Erfahrung bringen konnte, wurden die Ansprüche von sämtlichen Stellen als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Grund des Rückerstattungsgesetzes beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim haben die Vorbesitzer aber erreicht, dass das Vermögen des Kalk- und Schotterwerkes unter Vermögenskontrolle genommen worden ist und nunmehr, da es in die Kategorie "G" fällt, einer verschärften Kontrolle unterliegt. Unser Mandant hat daher ein berechtigtes Interesse, dass über das Bestehen des Rückerstattungsanspruches so schnell wie möglich entschieden wird.

Von politischem Druck bei den Kaufverhandlungen kann keine Rede sein . Wenn die Verhandlungen zunächst nicht zur Protokollierung des Vertrages führten, so röhrt das in der Hauptsache daher, dass Herr und Fr. Kircher mit dem von der Preisbehörde zugelassenen Höchstkaufpreis nicht einverstanden waren. Das ergibt sich mit aller Klarheit aus dem die Verhandlungen zusammenfassenden Brief des Rechtsanwalts Dr.Schlatter an Herrn Rechtsanwalt Hermann Veit vom 14.11.40, von dem wir zum Beweise eine Abschrift in der Anlage beifügen. Über die weiteren Verhandlungen und die Motive, die zum Vertragsabschluss führten , können HerrvJustizrat Altenstetter , der heute Notar in Bretten ist , und Herr Bankdirektor Weisinger von der Vereinsbank Sinsheim Auskunft geben .

Wir wenden uns im vorliegenden Falle deshalb an das Justizministerium, weil wir in Erfahrung gebracht haben, dass Wiedergutmachungsansprüche, die von vornherein aussichtslos erscheinen, nicht im ordentlichen Wiedergutmachungsverfahren, sondern in einem vereinfachten Verfahren beschleunigt erledigt werden sollen. Wir bitten daher um Auskunft, ob dies zutrifft und gegebenenfalls um Einleitung des Verfahrens bezw. Abgabe unseres Antrages an die zuständige Stelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung von der selben .


(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

2

Entwurf Heidelberg, den 15. März 1948
R./Sch.

An das

Württembergisch/Badische Justizministerium
Abt. VI - Wiedergutmachung

Stuttgart

Gerokstr. 37

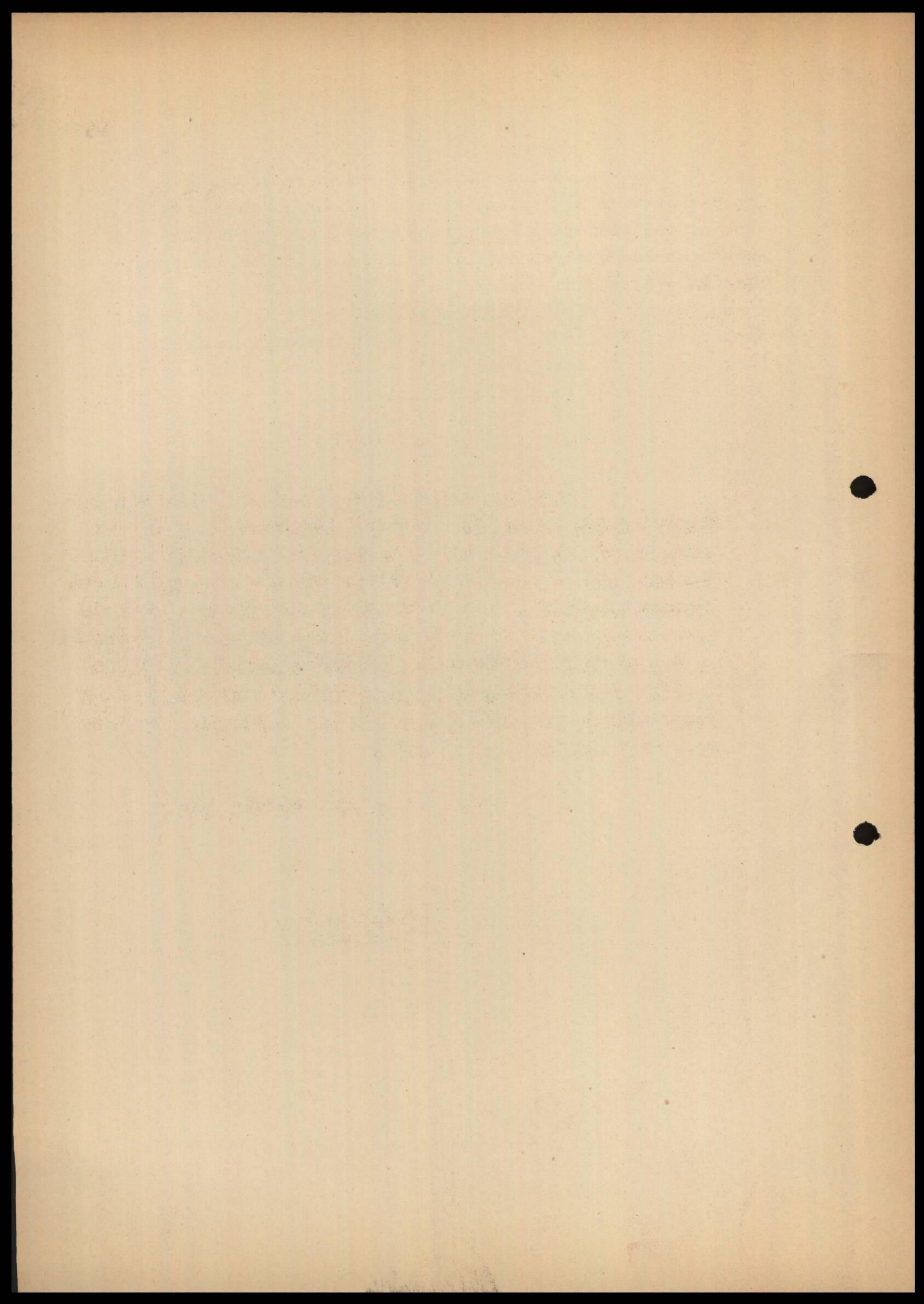
Wir vertreten Herrn Dipl.Ing. Erwin Ziegler in Riechen, Kreis Sinsheim. Herr Ziegler ist Komplementär der Firma Ittlinger Kalk- und Schotterwerk Ittlingen/Baden. Er hat dieses Schotterwerk im Februar 1941 zusammen mit dem weiteren Komplementär, Herrn Adolf Nopper in Neckargemünd, Wiesenbacherstr. 65 erworben. Vorbesitzer war ein Herr Remigius Kircher und dessen Schwester, Fräulein Marie Kircher, aus Ittlingen. Diese hatten den Verkauf des früher von ihnen selbst betriebenen Werkes im Jahre 1940 in der Zeitung angeboten. Durch Vermittlung von Verwandten wurde Herr Ziegler, der seinerzeit ein anderes Kalkwerk zu kaufen beabsichtigte, auf diese Kaufmöglichkeit aufmerksam gemacht. Man war sich bereits im Juni 1940 über den Verkauf des Kalk- und Schotterwerkes in allen Punkten einig geworden. Die protokollarische Absetzung des Vertrages vor dem Notar konnte damals wegen der fehlenden Genehmigung der Preisbehörde noch nicht vorgenommen werden. Dagegen wurde das Werk bereits übergeben und die erforderlichen Büroräume im Hause der Vorbesitzer zu einem angemessenen Mietpreis überlassen. Die Käufer haben in der Folgezeit erhebliches Kapital im Betrieb investiert und denselben modernisiert und in Gang gebracht. Als schliesslich alle Voraussetzungen des Vertragsabschlusses getroffen waren, wollte Herr Kircher an dem Vertrage nicht mehr festhalten, weil ihm ein anderes, besseres Angebot gemacht worden war. Es fanden lange Verhandlungen statt, in denen die Rückgabe des Werkes und Zahlung einer Entschädigung für die zwischenzeitliche Benutzung von den Verkäufern verlangt wurde. Schliesslich einigte man sich im Februar 1941 auf Zahlung einer Summe von RM 2.500.-- für die zwischenzeitliche Benutzung und schloss den Kaufvertrag im Februar

1941 vor dem Notar in Eppingen ab. Die Verkäufer wurden damals von Rechtsanwalt Veit, dem jetzigen Wirtschaftsminister von Württemberg-Baden, und unser Mandant ~~durch~~ ^{von} Rechtsanwalt Dr. Schlatter, Heidelberg, ~~beraten~~ ^{vertreten}. Infolge der Kriegsverhältnisse besitzt unser Mandant keine Ausfertigung des damals abgeschlossenen Vertrages mehr.

Vor einiger Zeit hat nun die Familie Kircher Anspruch auf Rückerstattung des Kalk- und Schotterwerks unserem Mandanten gegenüber erhoben und zur Begründung vorgebracht, sie sei seinerzeit beim Verkauf des Werkes politisch unter Druck gesetzt worden. Einzelheiten wurden nicht angegeben. Die Familie Kircher hat ~~verschiedene~~ ^{zu gleichzeit} Anzeigen beim CIC, bei der Spruchkammer, beim Landrat in Sinsheim (Landrat Grossmann) und schliesslich beim Finanzministerium in Stuttgart erstattet. Wie unser Mandant in Erfahrung bringen konnte, wurden die Ansprüche von sämtlichen Stellen als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Geltendmachung des Anspruches auf Grund des Rückerstattungsgesetzes beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim haben die Vorbesitzer aber erreicht, daß das Vermögen des Kalk- und Schotterwerks unter Vermögenskontrolle genommen worden ist, ~~und~~ ^{unmehr} da es in die Kategorie "G" fällt, einer ~~verschäfft~~ ^{verschafft} Kontrolle unterliegt. Unser Mandant hat daher ein berechtigtes Interesse, daß über das Bestehen des Rückerstattungsanspruches so schnell wie möglich entschieden wird.

Von politischem Druck bei den Kaufverhandlungen kann keine Rede sein. Wenn die Verhandlungen zunächst nicht zur Protokollierung des Vertrages führten, so röhrt das in der Hauptsache ~~daher~~, ^{daf} Herr und Frl. Kircher mit dem von der Preisbehörde zugelassenen Höchstkaufpreis nicht einverstanden waren. Das ergibt sich mit aller Klarheit aus dem die Verhandlungen zusammenfassenden Brief des Rechtsanwalts Dr. Schlatter an Herrn Rechtsanwalt Herxmann Veit vom 14.11.40, von dem wir zum Beweise eine Abschrift in der Anlage beifügen, ~~die~~ Über die weiteren Verhandlungen und die Motive, die zum Vertragsabschluss führten, können Herr Justizrat Altenstetter, der heute Notar in Bretten ist, und Herr Bankdirektor Weisinger von der Vereinsbank Sinsheim Auskunft ~~geben~~ geben.

Wir wenden uns im vorliegenden Falle deshalb an das Justizministerium, weil wir in Erfahrung gebracht haben, daß Wiedergutmachungsansprüche, die von vornherein aussichtslos erscheinen, nicht im ordentlichen Wiedergutmachungsverfahren, sondern in einem vereinfachten Verfahren beschleunigt erledigt werden sollen. Wir bitten daher um Auskunft, ob dies zutrifft und gegebenenfalls um Einleitung des Verfahrens bzw. Abgabe unseres Antrages an die zuständige Stelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung von derselben.



24/3

19.3.1948.

Herr Z. Wöhrel ist der
Wirtschaft um 5 M
abgesprochen.

Herrn
Dipl.Ing. Erwin Ziegler
Ricken
Kreis Sinsheim.

Dr.O./M.
- 750 -

ab 20/3
Wird in d. Zeit verlaufen.
Wir werden bitten

24.3.48

A

Sehr geehrter Herr Ziegler !

Da Sie zu dem vereinbarten Termin am Dienstag, den 16. März 1948, vorm. 11.30 Uhr auf unserem Büro nicht erschienen sind, nehme ich an, dass Sie verhindert waren und dass die Fahrt nach Heidelberg für Sie eine starke Belastung bedeutet. Ich möchte Ihnen deshalb zu Ihrer Erleichterung schon einmal Abschrift des von mir entworfenen, an das Justizministerium zu richtenden Schreibens über senden mit der Bitte, um gegebenenfalls schriftliche oder fermündliche Mitteilung, ob Sie mit der Absendung dieses Schreibens einverstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

لکھنؤ کی ریاست کے لئے
لکھنؤ کی ریاست کے لئے
لکھنؤ کی ریاست کے لئے
لکھنؤ کی ریاست کے لئے

۲۸ ۶۰۰

Heidelberg , den 8.März 1948.
Dr.O./M.

2939

Besprechung mit Herrn Dipl.Ing.Erwin Z i e g l e r
in Richen , Kreis Sinsheim .

- 1) Herr Ziegler ist Komplementär der Firma : Kalk- und Schotterwerk Ittlingen (zwischen Sinsheim und Eppingen gelegen) . An dieser Kommanditgesellschaft sind ausser Herrn Ziegler noch beteiligt : Herr Adolf N o p p e r , Neckargemünd, Wiesenbacherstrasse 65 als Komplementär und Herr Rechtsanwalt Dr.K r a u s in Schweinfurt als Kommanditist ~~beteiligt~~. Das Unternehmen stand bis zur Entnazifizierung der drei Gesellschafter unter Vermögenskontrolle. Herr Rechtsanwalt Kraus und Herr Ziegler sind Mitläufer, Herr Nopper Minderbelasteter mit zwei Jahren Bewährungsfrist, wovon bereits ein Jahr abgelaufen ist .

Herr Ziegler hat durch persönliche Intervention beim Finanzministerium, Abt.VI erreicht (Frhr.v.Güldlingen), dass die Vermögenskontrolle über das Unternehmen aufgehoben und lediglich ein Treuhänder hinsichtlich des Anteils des Komplementärs Nopper eingesetzt wurde . Der Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle in Sinsheim, Herr G l i t z a , mit dem Herr Ziegler einmal einen persönlichen Zusammenstoss hatte , äusserte gegenüber einem Herrn Ziegler bekannten Herrn, dass er schon Mittel und Wege finden werde, um die Aufhebung der Treuhänderschaft über das Gesamtunternehmen zu verhindern .

Es ist dann die uns im Original übergebene Verfügung des Amtes für Vermögenskontrolle Sinsheim vom 2.März 1948 ergangen, wonach das Unternehmen nunmehr unter dem anderen Gesichtspunkt der Wiedergutmachung unter Vermögenskontrolle ~~fest~~ stellt wurde. Dieser Massnahme liegt folgender Sachverhalt zugrunde :

Die jetzigen Komplementäre Ziegler und Nopper haben das Kalk- und Schotterwerk Ittlingen am 1. Juli 1940 von einer Familie Remigius Kircher erworben, der dieses anscheinend gemeinsam mit seiner Schwester, Frl. Marie Kircher besass. Diese Schwester besitzt 8 - 10 uneheliche Kinder, von denen zwei Söhne für die Nachfolge in dem Betrieb in Frage gekommen wären, sie sind aber als minderbegabt zu betrachten, da die Vermutung besteht, dass sie von dem Bruder gezeugt worden sind. Herr Ziegler vermutet, dass Herr Glitza Herrn Remigius Kircher ange regt hat, die Rückgabe des Kalk- und Schotterwerks Ittlingen im Wege der Wiedergutmachung geltend zu machen, unter der Behauptung, dass der Erwerb des Unternehmens seinerzeit unter politischem Druck erfolgt sei. Dies ist aber nicht richtig. Damals wurde vor Abschluss eines rechtsgültigen Kaufvertrags vereinbart, dass das Werk bereits von den neuen Gesellschaftern betrieben werde, um auf diese Weise den beiden Söhnen des Herrn Kircher eine UK-Stellung gesichert werde. Die beiden Komplementäre haben dann erhebliche Investitionen gemacht. Der formgültige Vertragsabschluss verzögerte sich dadurch, dass die Preisprüfung noch stattfinden musste. Als schliesslich alle Voraussetzungen des Vertragsabschlusses geschaffen waren, wollte Herr Kircher am Vertrage nicht mehr festhalten, weil ihm ein anderes, besseres Angebot gemacht worden war. Herr Rechtsanwalt Schlatte, der damals die Interessen der jetzigen Gesellschafter vertrat, hat damals erklärt, mangels eines formgültigen Vertragsabschlusses könne nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Schadenersatz geklagt werden. Es kam aber dann nicht zur Klagerhebung, weil sich die Parteien verglichen haben. Der formgültige Kaufvertrag wurde ungefähr im Februar 1941 abgeschlossen. Ein Exemplar dieses Vertrages besitzt Herr Ziegler nicht mehr, sondern nur einen Entwurf. Die Akten sind nämlich bei der Firma im Zuge der Besatzung abhanden gekommen und es besteht der

begründete Verdacht, dass sie sich im Besitz der Familie Kircher befinden. Herr Ziegler schliesst dies daraus, dass in dem Spruchverfahren des Herrn Nopper Material gegen diesen von der Familie Kircher vorge tragen wurde, das diese nur aus den Akten der Firma bezogen haben konnten. Herr Nopper wurde damals in seinem Spruchverfahren ebenfalls von Rechtsanwalt Schlatter vertreten.

Herr Ziegler möchte Herrn Schlatter in dieser Sache nicht mehr in Anspruch nehmen, weil Herr Schlatter in letzter Zeit Interessen des Herrn Nopper gegen Herrn Ziegler wahrgenommen hat. Es dürfte sich aber empfehlen, bei Herrn Schlatter Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen. Herr Ziegler übergibt mir einen Schrift wechsel mit dem Büro Campenhausen, Leonhard, Dr. Schlatter und den seinerzeitigen Vertragsentwurf zu den Akten. Es handelt sich im wesentlichen um einen Schriftwechsel mit dem damaligen Rechtsbeistand der Familie Kircher, dem heutigen Wirtschaftsminister V e i t, der Rechts anwalt in Karlsruhe war.

Herr Ziegler hat durch das Finanzministerium in Stuttgart erfahren, dass das Justizministerium, Abtg. Wiedergutmachung, auf dem Standpunkt stehe, Wiedergut machungsansprüche, die von vornherein aussichtslos erscheinen, nicht im ordentlichen Wiedergutmachungs verfahren zu entscheiden, sondern im vereinfachten Verfahren beschleunigt zu erledigen. Es soll von uns an das Justizministerium herangetreten werden wegen einer Erledigung dieser Angelegenheit.

Der seinerzeitige Kaufvertrag wurde von Herrn Justizrat A l t e n s t e t t e r, Notar in Eppingen beurkundet. Herr Altenstetter ist heute Notar in Bretten. Herr Ziegler ist der Ansicht, man sollte bei Herrn Altenstetter in Bretten nachfragen, da dieser sich an die Vorgänge noch genau erinnern werde.

Über die Verkaufsverhandlungen weiss Herr Bankdirektor Weisinger von der Vereinsbank Sinsheim Bescheid .

Die Familie Kircher hat schon auf verschiedenen Wegen, vor allem im Wege des Rückerstattungsgesetzes seine Ansprüche geltend zu machen versucht, so durch Anzeigen beim CIC, bei der Spruchkammer, beim Landrat in Sinsheim (damals Landrat Grossmann) und beim Finanzministerium . Von sämtlichen Stellen wurden die Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen . Dies hindert allerdings wohl nicht die erneute Geltenmachung im Wiedergutmachungsverfahren .

Die Sache wird von uns geprüft und es wird ein Brief an das Justizministerium entworfen . Dieser Entwurf sowie die ganze Angelegenheit wird gemeinsam mit Herrn Rochlitz am Dienstag, den 16. März 1948, vorm. 11.30 Uhr mit Herrn Ziegler nochmals besprochen .

Herr Ziegler ist telefonisch zu erreichen unter
Nr. 146 Eppingen (Spritfabrik Richen) .

- 2) Akt anlegen .
- 3) Herrn Rochlitz zur weiteren Erledigung und Rücksprache mit mir .

N Ltr. 4
F. 4565

**AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE
SINSHEIM**

Amt für Vermögenskontrolle, Sinsheim, Landratsamtsgebäude

EINSCHREIBEN!

Herrn
Dipl.Ing. Erwin Ziegler
R i c h e n

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom Unsere Zeichen
V/EG/Ma

Sinsheim, 2.3.1948
Landratsamtsgebäude
Telefon 442744X 201

Betreff:
Kalk- und Schotterwerk Ittlingen

Sie werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß das obenbezeichnete Vermögen gemäß einer Anordnung meiner vorgesetzten Dienststelle die Bezeichnung

WG-3054-303

erhalten hat.

Diese Maßnahme erfolgte auf Grund eines geltendgemachten Anspruches der Vorbesitzer, welchen diese gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) beim Zentralanmeldeamt in Bad-Nauheim angemeldet haben.

Es wird noch bemerkt, daß die Kategorie "G" gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Militärregierungsgesetz Nr. 52 einer verschärften Kontrolle unterliegt. Gewinnabschöpfungen sowie Kapitalabhebungen sind nicht mehr statthaft.

i.V.


Ernst Glitza

Nachrichtlich an Herrn Dr. Gekeler -Treuhänder-
Ittlingen

FRHR. v. CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER Sch/St.
RECHTSANWÄLTE
Dr. Schlatter, Fachanwalt für Steuerrecht



Mitgl. des NSRB.

HEIDELBERG, DEN 14.11.1940.

ROHRBACHER STRASSE 7 (Dresdner Bank)
FERNRUF 2878 und 3655
POSTSCHLIESSFACH 155

Postcheckkonto: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter Karlsruhe 27217 / Bankkonten: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter bei der Deutschen Bank Heidelberg, Dresdner Bank, Heidelberger Volksbank, Vereinsbank, Handels- und Gewerbebank, Bezirkssparkasse in Heidelberg.

Herrn
Rechtsanwalt Hermann V e i t,
Karlsruhe i./B.

Akademiestrasse 17.

Sehr geehrter Herr Kollège !

Bezugnehmend auf unsere Unterredung in der Angelegenheit Kircher gegen Ziegler und Nopper erlaube ich mir, Ihnen den Sachverhalt nochmals eingehend darzulegen:

Jhr Mandant hatte sein Kalkwerk in der Zeitung zum Verkauf ausgeschrieben. Durch Vermittlung von Verwandten wurde Herr Ziegler, der seinerzeit ein anderes Kalkwerk zu kaufen beabsichtigte und in Verhandlung stand, auf diese Kaufmöglichkeit aufmerksam gemacht. Es wurde dann vereinbart, dass man an Pfingstmontag dieses Jahres eine Besprechung in Richen abhalten wollte, die dann auch in Gegenwart von Zeugen zu Stande kam.

Dabei erklärten Jhr Mandant und seine Schwester, dass der Verkauf beabsichtigt, aber ein fester Entschluss noch nicht gefasst sei. Man besprach aber dann doch die Bedingungen eines evtl. Verkaufs und wurde dabei schon so weit einig, dass weitere Besprechungen vereinbart wurden. An dieser weiteren Besprechung sollte dann auch Herr Nopper teilnehmen, da dieser ja als Mitkäufer Vertragspartner war.

Bei der weiteren Besprechung, die kurze Zeit darauf in Jttlingen stattfand, und bei der einerseits wieder Herr Kircher und seine Schwester, andererseits die Herren Ziegler und Nopper teilnahmen, wurde schon eine volle Uebereinstimmung erzielt. Das Werk, das damals bis auf ganz gelegentliche kleine Produktionen still lag, wurde besichtigt und man sprach auch schon davon, dass es nun durch die Herren Ziegler und Nopper bald eröffnet werden solle.

Jhre Mandanten erklärten aber bei dieser Besprechung, sie wollten



noch ihren Berater, Herrn Ratschreiber Hermann Kauzmann aus Jüttlingen, zuziehen. Herr Nopper meinte, dass dies zwar nicht nötig sei, erklärte sich aber damit einverstanden, und nun wurden die Verhandlungen mit Herrn Kauzmann als dem legitimierten Vertreter von Herrn Kircher geführt. Meistens jedoch waren auch Herr Kircher selbst, seine Schwester immer, zugegen.

Im Juni ds. Js. wurde dann eine volle Übereinstimmung erzielt. Es war ein Kaufpreis von RM 40.000,- vereinbart, wovon RM 15.000,- durch Übernahme einer Schuld bei der Vereinsbank Sinsheim getilgt werden sollten, der Rest zunächst in bar gezahlt werden sollte.

Hiermit waren meine Mandanten einverstanden. Kurze Zeit darauf schlug Herr Kircher vor, dass RM 10.000,- des Kaufpreises zu einer guten Verzinsung stehen bleiben sollten, womit meine Mandanten sich ebenfalls einverstanden erklärt. Ich nehme schon jetzt vorweg, dass im Laufe des September ds. Js. Herr Kircher dann wieder volle Barzahlung verlangte in Abänderung des früheren Vorschlags, und auch jetzt haben meine Mandanten dem Wunsche wieder Rechnung getragen und sich zur volten Zahlung bereit erklärt, da ja der Gesamtbetrag zur Verfügung steht.

Mit Herrn Kauzmann wurde nun ein Vertragsentwurf beim Notar, Herrn Justizrat Altenstätter in Eppingen, besprochen und von dem Herrn Justizrat selbst auf Grund der Besprechung zu Papier gebracht. Diesen Vertragsentwurf füge ich abschriftlich bei. Der Entwurf wurde ./. vom Notar beiden Parteien zugesandt.

Während man ursprünglich auf Grund einer irrtümlichen Auskunft des Bezirksamtes angenommen hatte, dass eine behördliche Genehmigung des beabsichtigten Kaufs nicht nötig sei, erklärte der Notar, dass eine solche Genehmigung erforderlich sei, und dass zu diesem Zwecke der Entwurf dem Landratsamt vorgelegt und von ihm genehmigt werden müsse. Dies ist dann geschehen. Der Notar übersandte den Entwurf mit der Bitte um Genehmigung dem Herrn Landrat in Sinsheim. Dies war etwa Ende Juli oder August 1940. Es war vereinbart, dass sofort nach Eintreffen der Genehmigung die Protokollierung des Verkaufs erfolgen solle, doch liess die Genehmigung sehr lange auf sich warten, da noch der Kreiswirtschaftsberater und Sachverständige gehört werden mussten. Erst Anfang September ds. Js. hat der Landrat dem Notariat in Eppingen die Genehmigung über den Gesamtkaufpreis von RM 40.000,-

erteilt. Das Notariat hat entsprechende Mitteilung an die Vertragsparteien gegeben.

Noch während die Verhandlungen beim Notariat und beim Landrat liefen, haben am 3. Juli 1940 meine Mandanten die Produktion im Kalkwerk aufgenommen. Dies geschah auf ausdrücklichen Wunsch und auf Verlangen des Herrn Kircher. Dabei verpflichteten sich meine Mandanten, wie es auch tatsächlich geschehen ist, zwei Söhne der Frau Kircher als Brennmeister bzw. Lastkraftwagenfahrer einzustellen. Weiter hat Herr Kircher ab 1. August 1940 meinen Mandanten zwei Räume seines Hauses, da ja nicht mitverkauft werden sollte, zu Bürozwecken vermietet und seither regelmässig die Monatsmiete erhalten.

Der Mietvertrag ist in Gegenwart von Zeugen vereinbart worden. Es war dabei sofort erklärt worden, dass die Räume auf Kosten der Herren Ziegler und Nopper hergerichtet würden, was geschehen ist.

Da das Kalkwerk schon ab 3. Juli ds. Js. in Betrieb war, wurden die entsprechenden Lieferungsverträge abgeschlossen und die Lieferung schon Ende Juli ds. Js. aufgenommen. Vorher waren die erforderlichen Einrichtungs- und Reparaturarbeiten vorgenommen worden, da das Werk ja ~~zum grössten~~ zum grössten Teil stillgelegen war.

Vor allem aber hat Herr Kircher alle vorhandenen Vorräte (Säcke, Bindgarn, Betriebsmaterial u.s.w.) den Herren Nopper und Ziegler Anfang Juli ds. Js. übergeben und erhielt hierfür seine vollen Gestehungskosten (Einkaufspreis) für den Hauptteil der Materialien bar bezahlt, während für die Papiersäcke zwar die Übergabe sofort erfolgte, die Bezahlung aber erst nach Feststellung der Menge während des Verbrauchs erfolgen sollte, was Herr Kircher deswegen unbedenklich machen konnte, weil ja sein Neffe als Brandmeister den Verbrauch kontrollierte.

Ausserdem schafften die Herren Ziegler und Nopper mit Wissen des Herrn Kircher und seines Beraters zur Erweiterung des Werkes Maschinen an. Diese Maschinen dürften dieser Tage geliefert werden. Sie kauften einen Lastzug für RM 30.000--, der sich schon seit 26. Juni ds. Js. in Jüttlingen befindet und von Rudolf Kircher gefahren wird.

Ich kann also bei dieser Sachlage Jhrem Schreiben vom 30.Oktö-
ber ds.Js. nur entnehmen, dass Sie, sehr geehrter Herr Kollege,
falsch informiert worden sind. Es waren nicht die Herren Zieg-
ler und Nopper, die sich unberechtigterweise in das Kalkwerk ein-
genistet hatten, (Herr Thom hat vor kurzem in einem Brief auch
den Ausdruck "frech" gebraucht), sondern die Herren haben auf
Veranlassung des Herrn Kircher ab 3.Juli 1940 das Werk übernom-
men, mit erheblichen Kosten instand gesetzt und in betriebsfähi-
gen Zustand gebracht, sie haben die Vorräte übernommen und be-
zahlt, haben die Büroräume gemietet und die Miete entrichtet, die
widerspruchslos jeweils angenommen wurde, haben die Neffen des
Herrn Kircher im Betriebe beschäftigt und haben so auf Veranlas-
sung des Herrn Kircher einen vollen Kalkwerkbetrieb aufgenommen,
nachdem ihnen die Zusicherung von Jhrem Mandanten gegeben war,
dass dieser Aufnahme des Betriebes nichts im Wege stehe, dass die-
se vielmehr von ihm gewünscht werde. Hierfür kann ich unbeteilig-
te Zeugen nennen.

Nachdem das Notariat am 4.September ds.Js. den Beteiligten die
Mitteilung von der Genehmigung des Vertragsentwurfes gemacht hat-
te, sollte auf Veranlassung meiner Mandanten die Protokollierung
sofort stattfinden. Herr Kircher und seine Schwester erklärten
aber, sie wollten erst die Rückkehr des damals erkrankten und zur
Erholung abwesenden Ratschreibers Kauzmann abwarten, der sie bis-
her beraten habe und ohne den sie den notariellen Vertrag nicht un-
terschreiben wollten. Damit waren meine Mandanten einverstanden.
Der Betrieb im Kalkwerk ging, wie bisher, ungestört und im vollen
Einverständnis des Herrn Kircher weiter. Im September ds.Js. erklär-
ten dann Jhre Mandanten, dass Herr Ratschreiber Kauzmann offenbar
doch länger abwesend sein werde, und dass sie deshalb einen ehemaligen
Kunden, Herrn Maurermeister Thom aus Rastatt, zugezogen hät-
ten, der die Verhandlungen als Berater weiterführen soll. Herr Thom
kam etwa Mitte September ds.Js. nach Jttlingen, verhandelte auch
kurz mit Herrn Nopper, hat wahrscheinlich Steinbruch und Kalkwerk
besichtigt, zu irgendwelchen weiteren Abmachungen kam es aber nicht.
Am 17.September ds.Js. hat, wie meine Mandanten nachträglich erfah-
ren haben, auf Grund dieser Unterredung Herr Thom einen Brief an
die Herren Ziegler und Nopper gerichtet, den aber die Frau Kircher,
als sie die Post für die Herren abholte, in die Hände bekam, öffne-
te und vernichtet hat. Dies ist durch Zeugen bewiesen. Erklärungen

hierüber liegen mir vor. In diesem Brief hat anscheinend Herr Thom Bedingungen gestellt, die aber meinen Mandanten nie bekannt wurden. Ich bemerke auch ausdrücklich, dass von der Existenz und Vernichtung dieses Briefes meine Mandanten erst im Oktober ds. Js. erfahren haben. Anfang Oktober ds. Js. kehrte Herr Ratschreiber Kauzmann zurück. Herr Kircher und seine Schwester erklärten zunächst, dass nunmehr er die Verhandlungen fortführen werde. Tatsächlich aber kam es immer noch nicht zur Protokollierung, sondern am 12. Oktober ds. Js. erschien noch einmal Herr Thom, um mit Herrn Nopper zu verhandeln. Dabei war Herr Thom äusserst entrüstet, dass auf seinen Brief vom 17. September ds. Js. eine Antwort noch nicht gegeben sei. Man einigte sich dann schliesslich aber wieder, dass die Protokollierung stattfinden soll, den Termin soll der Notar festlegen. Am 13. Oktober ds. Js. kam nun plötzlich ein Brief des Herrn Thom aus Rastatt, eingegangen bei meinen Mandanten am 15. Oktober ds. Js., der genau das Gegenteil sagte und der schwerste Beleidigungen gegenüber den Herrn Ziegler und Nopper enthielt. Ich habe es mir bis jetzt versagt, gegenüber Herrn Thom den Inhalt dieses Briefes zu verfolgen, behalte mir aber vor, deswegen die nötigen Schritte noch einzuleiten. Hierauf lehnten meine Mandanten die weiteren Verhandlungen mit Herrn Thom ab.

Es wurde dann ein Protokollierungstermin auf den 29. Oktober ds. Js. festgesetzt, der von Ihnen telegrafisch abgesagt wurde. Die weiteren Vorgänge sind Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, ja bekannt.

Es wird von mir nicht bestritten, dass ein wirksamer Kaufvertrag über das Grundstück nicht zu Stande gekommen ist. Ebenso wenig wird sich aber bestreiten lassen, dass Herr Kircher den Betrieb des Kalkwerkes meinen Mandanten überlassen hat, dass er sie zur Investierung veranlasst hat unter der Zusicherung, dass er den besprochenen und festgelegten Kauf nach Eintreffen der erforderlichen Genehmigung des Landrates tätigen werde. Herr Kircher hat gesehen, wie die Investierung gemacht wurde, er hat verlangt, dass seine Neffen eingestellt wurden, hat verlangt, dass seine Vorräte übernommen und bezahlt würden, kann also nicht behaupten, dass gegen sein Wissen und Willen der Betrieb aufgenommen worden wäre und sich meine Mandanten in den Besitz des Betriebes gesetzt hätten.

Herr Kircher weiss aber auch, dass auf Grund seines Wunsches nach sofortiger Betriebsaufnahme und auf Grund seiner Zusage bei der Ueberlassung des Betriebes zu dessen Wiedereröffnung Herr Nopper eine Lebensstellung aufgegeben hat, bei der er ein festes Monatseinkommen von RM 750.- hatte. Wenn nun Jhr Mandant heute den Abschluss des notariellen Kaufvertrages verweigert und entgegen seiner Zusicherung, die durch Zeugen und durch den klaren Sachverhalt der Jnbetriebsnahme des Werkes ja jederzeit bewiesen ist, die Weiterführung des Betriebes untersagt, müssen meine Mandanten die Schadensersatzansprüche aus diesem Verhalten des Herrn Kircher herleiten. Diese Schadensersatzansprüche bestehen nicht nur in den erheblichen Aufwendungen für Reparatur und Jnstandsetzung des Betriebes, in den Aufwendungen für das Büro und in den Aufwendungen für die getätigten Ankäufe von Maschinen und Lastzug, sondern auch in dem Einkommensausfall, den Herr Nopper durch Aufgabe seiner Lebensstellung hat und voraussichtlich haben wird.. Diese Schadensersatzansprüche werden, so wie ich sie gegenwärtig überblicken kann, schon jetzt einen Betrag von mindestens RM 25/30.000.- ausmachen und werden, da laufend weiterer Schaden entsteht, noch erheblich steigen.

Jch glaube daher, dass es im Interesse aller Beteiligten gelegen ist, wenn ein gütlicher Ausgleich versucht wird, wobei ich bemerke, dass Herr Kircher den von ihm verlangten Kaufpreis, der von dem Preiskommissar geprüft und als recht hoch bezeichnet wurde, jederzeit sofort bar erhalten kann.

Jch darf Sie bei dieser Gelegenheit bitten, auch Herrn Thom zu veranlassen, sich in seinen Ausserungen gegenüber meinen Mandanten zurückzuhalten. Er hat geschäftsschädigende und verleumderische Formalbeleidigungen gegenüber Dritten über meine Mandanten ausgesagt. Jch habe bis jetzt nichts unternommen, um die Möglichkeit eines gütlichen Ausgleichs nicht zu stören.

Mit deutschem Gruss

gez. Dr. Schlatter.

Rechtsanwalt.

Abschrift.

Vertragsentwurf

Verkäufer: Remigius Kircher, Kalkwerkbesitzer in Jttlingen
Käufer: eine aus den Herren Dipl. Jng. Erwin Ziegler und
Adolf Nopper bestehende offene Handelsgesellschaft.

§ 1.

Herr Remigius Kircher verkauft seine sämtlichen im Grundbuch von Jttlingen Band 1 Heft 25 eingetragenen Grundstücke mit Ausnahme des Wohnhauses und Gartens sowie der Wiese Lgb. Nr. 36 an die genannte Gesellschaft.

Die verkauften Grundstücke haben eine Fläche von zirka 150 ar. Auf ihre Einzelverzeichnung wird im Vertragsentwurf verzichtet.

Mit Verkauf sind die auf den Grundstücken befindlichen Betriebsgebäude, die vorhandenen Maschinen und das sonstige Betriebsinventar.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt:

1. Für die Maschinen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind	RM 31550.--
2. Die Betriebsgebäude	RM 5450.--
3. Steinbruch	RM 3000.--
	RM 40000.--

Er wird wie folgt bezahlt:

- die Käuferin übernimmt in Anrechnung auf den Kaufpreis die eingetragenen Hypothekenschuld des Verkäufers an die Vereinsbank Sinsheim in Höhe von RM 15000.-- ^{der} nebst Zinsen ab 1.7.40
- ein Betrag von RM 10000.-- ist zahlbar nach einer für beide Teile geltenden halbjährigen

Kündigung. Die Kündigung darf jeweils nur auf 1.Januar und 1.Juli erfolgen.

Dieser Betrag ist jährlich mit 5% ab 1.7.1940 zu verzinsen.

c) Der Rest von RM 15000.-- ist bar zu bezahlen.

Der gestundete Betrag von RM 10000.-- ist durch Eintragung einer Hypothek mit Rang nach dem vorgehenden RM 15000.-- der Vereinsbank Sinsheim zu sichern.

§ 3 .

Besitz, Genuss und Lasten gelten als am 1.Juli 1940 auf die Käuferin übergegangen.

§ 4 .

Auf dem Wohnhaus des Verkäufers und dem Grundstück Lgb.Nr. 1236 ist zu Gunsten der Käuferin ein dingliches Verkaufsrecht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmung einzutragen.

§ 5 .

Der Verkäufer verpflichtet sich, im Geschäftsbereich der Käuferin, wozu auch die Kundschaft des seither vom Verkäufer betriebenen Kalkwerkes gehört, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Gesellschaft schädigen könnten.

§ 6 .

Die Käuferin verpflichtet sich, die beiden Neffen des Verkäufers Rudolf Kircher und Robert Kircher in ihrem Betrieb zu beschäftigen.

Eine Entlassung darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 7 .

Sämtliche Kosten einschliesslich der Vermessungs- und Grundbuchkosten, eine etwaige Wertzuwachssteuer wie auch die Grunderwerbsteuer werden von der Käuferin getragen.

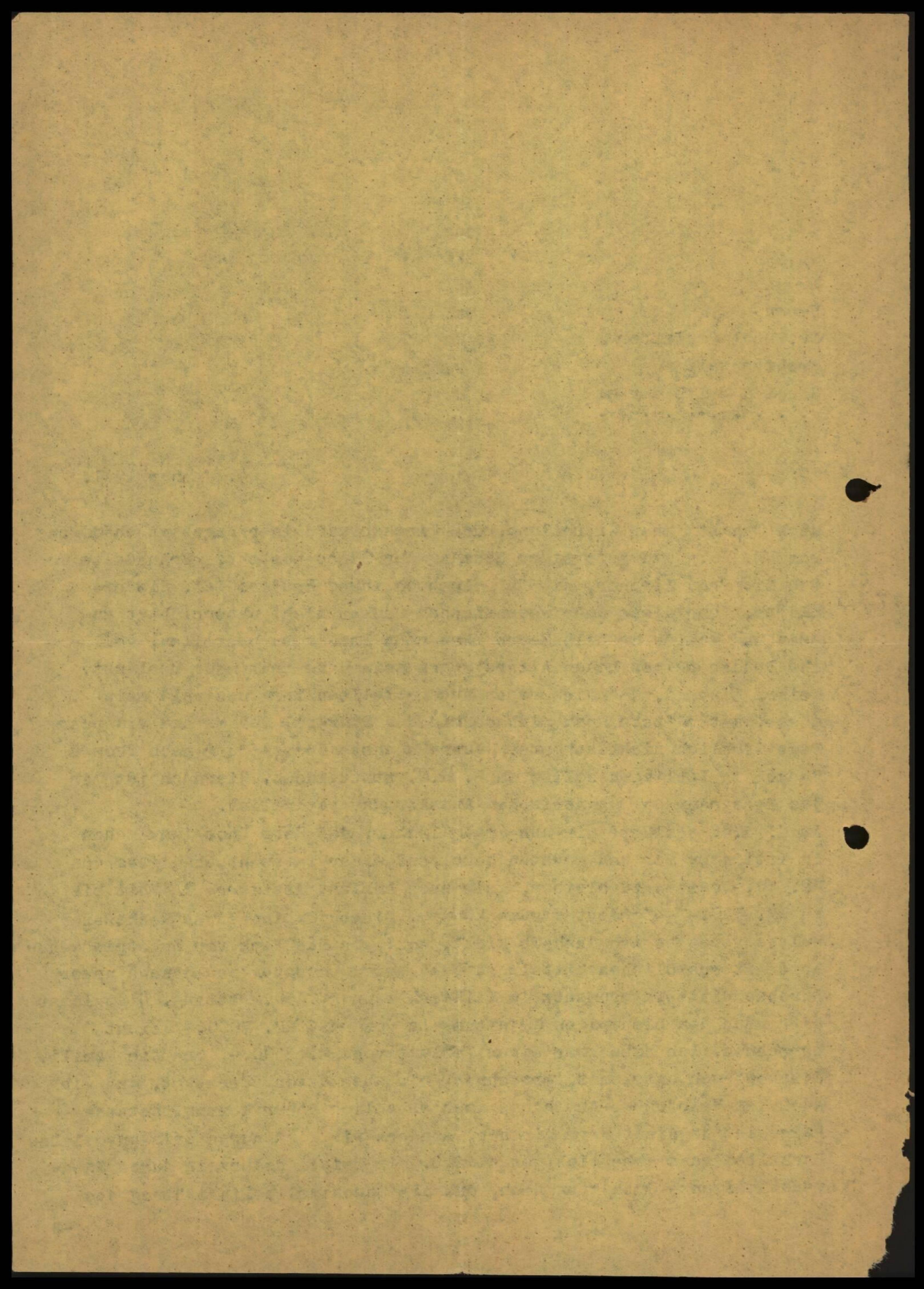
Herrn

Dr. Paul Schlatter
Rechtsanwalt
Heidelberg.
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

4. Januar 1941.

Nach Erhalt Ihrer Mitteilung, daß Kircher auf einer Tagesentschädigung von RM. 50.- und sofortiger Räumung der Büros besteht, verhandelte ich mit Frau Kircher, die ja Dolmetsch ihres Bruders ist. Sie erklärte, über diese sehr wesentlichen Punkte nicht unterrichtet zu sein und wollte deshalb Herrn Thom nach Ittlingen bestellen, weil ihr Bruder seines hohen Alters wegen sein Haus kaum mehr verlässt. Meinen Einwand, daß dies wegen des gestellten Terminges bald sein müsse, entkräftete Frau Kircher mit dem Hinweis, daß es auf ein paar Tage wirklich nicht ankomme. Unsere nächste Besprechung nach Thom s Besuch in Ittlingen sollte am 2. d.M. stattfinden. Hiernach ist mir das Telegramm des gegnerischen Anwalts unverständlich.

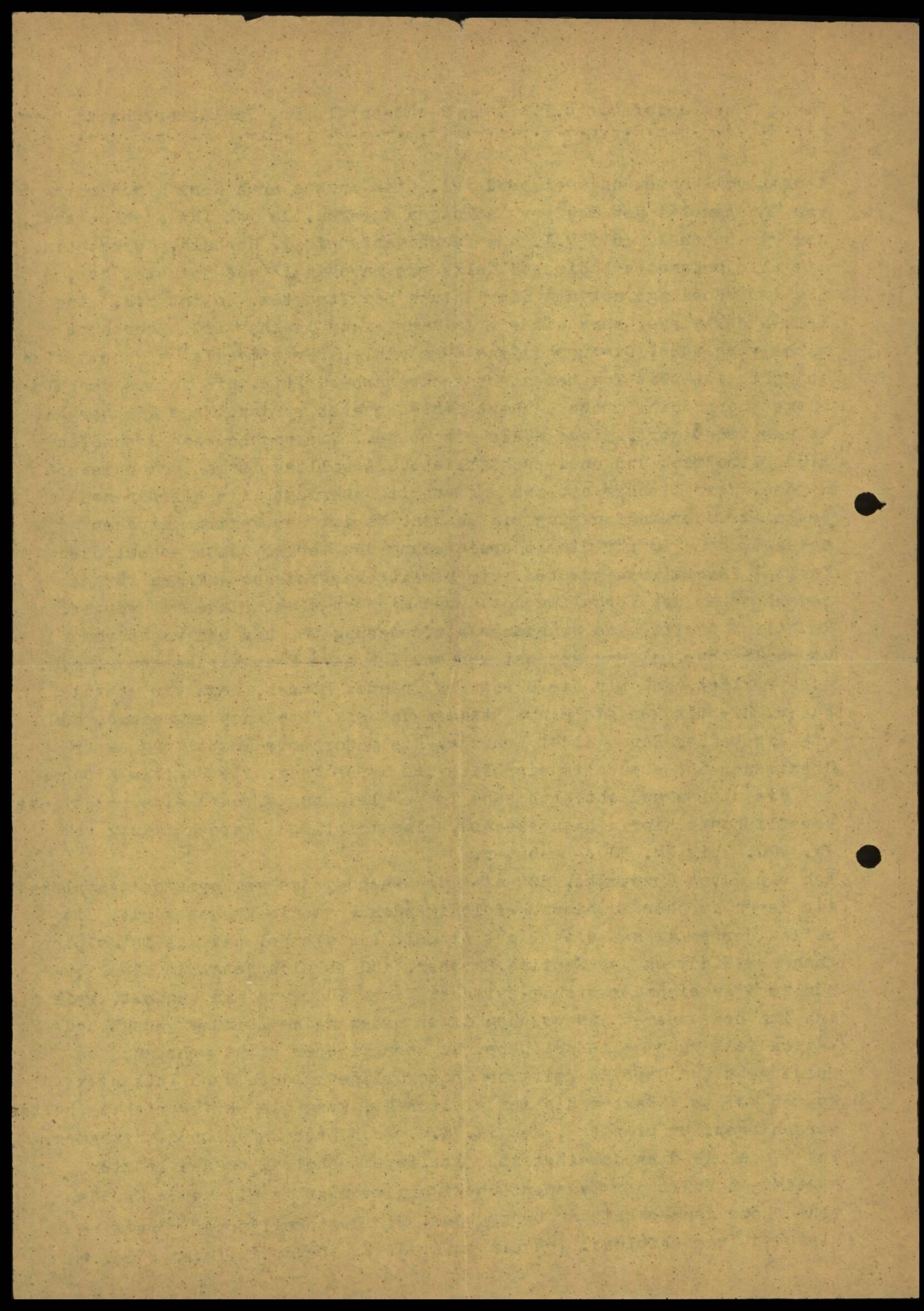
Am 2. d.M. erklärte mir nun Frau Kircher, daß Herr Thom inzwischen in Ittlingen war und geraten habe, auf einer Tagesentschädigung von RM. 50.- stehen zu bleiben, weil nach Ansicht des Herrn RA Veit bis zu RM. 100.- gefordert werden können. Diesem Unsinn eines Rechtsanwaltes verstehe ich deshalb nicht, weil wir das Werk vor Inbetriebnahme erst mit erheblichen Mitteln instand setzen mussten und danach unser Durchschnitts-Tagesumsatz im Kalkwerk kaum RM. 50.- betrug. Dies lässt sich nach dem bisherigen Gesamtumsatz von rund RM. 7000.- leicht errechnen. Ich habe zwar einen Verlust von RM. 5500.-, den die Familie Kircher auch anerkannt, errechnet, bin aber davon überzeugt, daß wir nach dem Halbjahres-Abschluss noch erheblich höher kommen. Letztem Endes ist ja nicht Herr Kircher, sondern wir sind durch sein unsoziales Verhalten ganz erheblich geschädigt. Wir weisen jederzeit durch Sachverständigen - Gutachten nach, daß die maschinelle Einrichtung des



Werkes vollkommen unzureichend ist. Dies musste auch Herr Kircher schon vor Monaten bei den Kaufverhandlungen zugeben. Es ist ihm auch bekannt, daß wir schon im Juli v.J. die Maschinenfabrik G. Herbold, Meckesheim, die alle bekannten badischen Kalkwerke maschinell eingerichtet hat, mit der unbedingt nötigen Einrichtung beauftragten. So ist z.B. eine Kalk-Löschanlage, ohne die ein Kalkwerk kaum denkbar ist, überhaupt nicht vorhanden. Die vorhandene Kugelmühle, für eine kleine Fabrikation gedacht, ist seit Monaten stark reparaturbedürftig. Sie sollte deshalb längst durch eine große Löhner Mühle ersetzt werden. Herr Kircher hat es uns verweigert, diese Mühle einzubauen. Die vorhandenen Brennöfen sind altmodisch und unwirtschaftlich. Sie sollten längst modernisiert werden. Herr Kircher hat uns wiederholt untersagt, die hierfür neu erstellte Unerwindfeuerung einzubauen. Es ist der Familie Kircher bekannt, daß wir für die Modernisierung des Werkes schon erhebliches Kapital investieren mussten. Die bereits vorhandenen Anlagen können jedoch wegen dem Verhalten von Herrn Kircher nicht eingebaut werden. Rechtlich dürfte eine Schadenersatzforderung von uns und nicht von Herrn Kircher geltend gemacht werden. Ich habe Frau Kircher am 2. d.M. auch erklärt, daß wir die Büros erst räumen können, wenn wir gebaut haben. Hiermit war sie einverstanden und erklärte noch ergänzend, daß sie die beiden Räume nicht braucht. Die geforderte Erstellung einer Grenzmauer ist ebenfalls eine Idee des Herrn Thom. Die Familie Kircher hat nie hieran gedacht. Ich habe im Vergleichswege, ohne eine rechtliche Verpflichtung hierzu anzuerkennen, eine monatliche Entschädigung von RM. 200.- bis RM. 300.- geboten.

Ich bin davon überzeugt, daß eine Besprechung des gegnerischen Anwaltes mit Herrn Kircher zu einem befriedigenden Ergebnis führen würde. Die beiden Herren kennen sich nicht einmal. Ich glaube, und das ist sicher auch der Eindruck der Familie Kircher, daß es sich jetzt um eine persönliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Thom und mir handelt, weil ich ihm bei unseren Aussprachen immer offen meine Meinung gesagt und keinen Kalk mehr geliefert habe. Da Herr Kircher nicht mehr aus dem Hause geht und Herr RA Veit zur Protokollierung doch nach Ittlingen kommen wollte, könnten Sie ihm vielleicht, wenn Sie es für richtig halten vorschlagen, am Dienstag, den 14. d.M. früh nach Heidelberg zu kommen. Ich würde Sie dann daselbst nach Ittlingen abholen, um den letzten strittigen Punkt der Tagesentschädigung vernünftig mit Herrn Kircher ohne Thoms Anwesenheit zu besprechen. Die Protokollierung könnte am gleichen Tage erfolgen. Ich bin am 6. d.M., abends in Ihrem Büro, um

Vertritt zu Herrn Dr. Schlatter, Heidelberg



Rechtsanwälte

Mr. von Campenhausen

Edwin Leonhard

Dr. P. Schlatter

HEIDELBERG

Rohrbacherstr. 7 - Telefon 2878 u. 2855

Dr. Schlatter, Fachanwalt für Steuerrecht

6. Febr. 1.41.

Sch/U.



Herrn
Rechtsanwalt Hermann Veit,

Karlsruhe i/B.

Mitgl. des NSDAP

Akademiestrasse 17.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kircher gegen Nopper und Ziegler konnte ich selbstverständlich, wie ich Ihnen schon vorher erklärte, auf Ihre telegrafische Fristsetzung keine Antwort geben. Heute nach meiner Rückkehr habe ich sofort mit meinen beiden Mandanten, die inzwischen auch abwesend gewesen sind, Rücksprache halten können. Ich darf auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1940 folgendes erwidern:

1.) Ich muss Ihrem Schreiben entnehmen, dass Sie offensichtlich falsch informiert worden sind. Die Angaben, die der Herr Kreisleiter erhalten hat, bezogen sich nicht auf die gegenwärtige Produktion, sondern auf die Produktionsmöglichkeiten nach entsprechendem Ausbau des Werkes und nach Einbau der erforderlichen maschinellen Einrichtungen. Leider hatten Sie noch keine Gelegenheit, das Werk selbst sich anzusehen. Ich habe bei einer persönlichen Ortsbesichtigung festgestellt, dass es ganz unmöglich ist, mit den derzeitigen Einrichtungen einen Tagesverdienst von RM 50.-- herauszuwirtschaften, ganz abgesehen davon, dass ja Ihr Mandant anzunehmen scheint, es wäre noch ein Mehrertrag erzielt worden.

Dem widerspricht allerdings eine Äußerung der Frau Kircher, mit der mein Mandant gelegentlich über Ihr Schreiben gesprochen hat. Sie hat erklärt, sie wisse selbst, dass meine Mandanten erhebliche Beträge monatlich hätten zuschließen müssen, und sie liess durchblicken, dass die von uns gemachten Angaben wohl der Wahrheit entsprechen würden. Die Forderung von RM 50.-- pro Tag erklärte Frau Kircher damit, dass Herr Thom auf Grund einer angeblichen Information Ihrerseits erklärt habe, es

Heidelberg
14. Januar 1941
D. 15. Februar 1941
HEIDELBERG

könnten sogar zirka RM 100.--- verlangt werden. Meine Mandanten sind entgegenkommender Weise bereit, Herrn Kircher eine kleine monatliche Entschädigung zu bewilligen, abgesehen davon, dass sie schon die Verzinsung der Schuld bei der Bank bezahlt haben, doch ist ein Betrag von RM 50.--- pro Tag absolut undiskutabel.

- 2.) Die Einfriedigung kann, wenn gewünscht, hergestellt werden. Frau Kircher erklärte übrigens, dass sie hierauf keinen besonderen Wert lege.
- 3.) Ueber die Räumung der Büros wird sich eine Einigung erzielen lassen. Ich habe den Eindruck, dass hier verschiedene Missverständnisse entstanden sind, die bei einer Verhandlung, in der alle Beteiligten zugegen sind, wohl leicht behoben werden können. Sie selbst, sehr geehrter Herr Kollege, sind wohl nur durch Herrn Thom, gelegentlich vielleicht auch durch Frau Kircher, informiert worden. Mit Herrn Kircher selbst hatten Sie noch nicht sprechen können. Frau Kircher äussert sich wieder meinem Mandanten gegenüber in einer Art, die dem Inhalt Ihrer Mitteilungen widerspricht. Ich möchte daher vorschlagen, da Herr Kircher ja doch nicht nach Karlsruhe kommen kann, wohl auch nicht nach Heidelberg, dass wir alle uns in Jttlingen bei Herrn Kircher zu einer Besprechung treffen, zu der das Büro gerne zur Verfügung gestellt wird. Wir könnten dann uns zunächst in Heidelberg treffen, hier kurz besprechen, und würden dann mit dem Auto meines Mandanten nach Jttlingen fahren. Sollten Sie die Anwesenheit des Herrn Thom für erforderlich halten, was aber meines Erachtens durchaus nicht nötig ist, so könnte auch dieser zugezogen werden. Wenn wir an Ort und Stelle uns den ganzen Betrieb einmal ansehen, und dann in Gegenwart aller Beteiligten verhandeln, glaube ich sicher eine Einigung erzielen zu können. Bis dahin ist auch eine Bilanz über den Betrieb im Jahr 1940 gemacht, die ich Ihnen gerne vorlegen werde, und von deren Richtigkeit Sie sich durch Einsichtnahme in die Bücher überzeugen können. Auch sonst könnten an Ort und Stelle alle Unterlagen über Maschinenbestellungen und dergleichen vorgelegt werden.

Bedenken Sie, dass täglich weitere Verluste entstehen, zumal im Augenblick infolge der Witterung nicht gearbeitet werden kann, die Arbeiter aber durchgehalten werden müssen, und dass infolge des Schwebezustandes die Einrichtungsarbeiten, die jetzt durchgeführt werden könnten, auch unmöglich sind.

Ich erlaube mir, Dienstag, den 14. Januar 1941 in Vorschlag zu bringen, da an diesem Tag der Notar seinen Terminstag in Jttlingen hat, und im Falle einer Einigung sofort in Ihrer Gegenwart ja auch eine notarielle

- 2 -

Beurkundung des Vertrages stattfinden könnte.

Mit deutschem Gruss,

gez. Dr. Schlatter.

Rechtsanwalt.

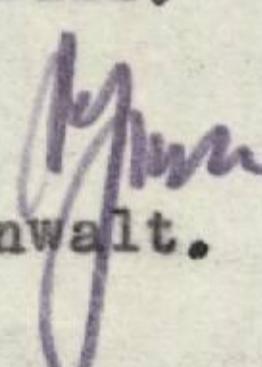
1.) Herrn
Kaufmann Adolf Nopper,

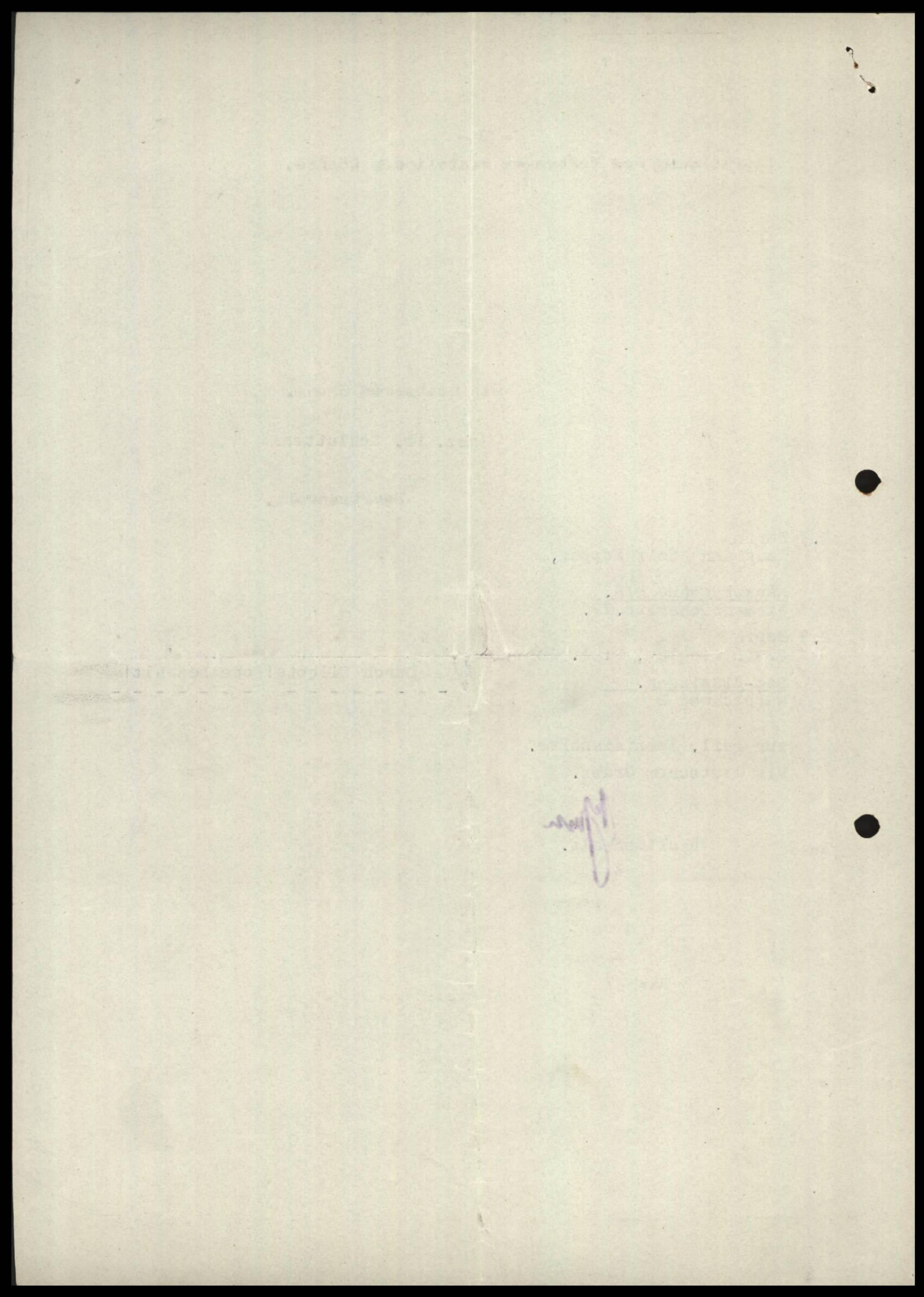
Neckargemünd b/H.
Wiesenbacherstr. 79.

2.) Herrn
Erwin Ziegler, Dipl. Jngenieur,
Bad-Kissingen. Durch Eilbote! Bote bezahlt!
Marbachweg 2

zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit deutschem Gruss.


Rechtsanwalt.



FRHR. v. CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
RECHTSANWÄLTE
Dr. Schlatter, Fachanwalt für Steuerrecht



Mitgl. des NSRB.

Sch/H

HEIDELBERG, DEN 14. Januar 1941

ROHRBACHER STRASSE 7 (Dresdner Bank)
FERNRUF 2878 und 3655
POSTSCHLIESSFACH 155

Herrn
Rechtsanwalt Hermann Veit,
Karlsruhe / Baden
Akademiestrasse 17

Postcheckkonto: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter Karlsruhe 27217 / Bankkonten: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter bei der Deutschen Bank Heidelberg, Dresdner Bank, Heidelberger Volksbank, Vereinsbank, Handels- und Gewerbebank, Bezirkssparkasse in Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kircher gegen Nopper und Ziegler bestätige ich dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 10. Januar 1941 und teile Ihnen mit, dass meine Partei bereit wäre, für die Monate, in denen im Kalkwerk produziert wurde, also ab August 1940, Ihrem Mandanten eine Entschädigung von RM 250.- pro Monat zu bezahlen. Nebenher übernehmen meine Mandanten auch die Zinsen für die Forderung der Vereinsbank.

Herr Kircher hat, wie Ihnen wohl bekannt ist, in der Zeit, in der er das Werk selbst führte, weit weniger erlöst und effectiv überhaupt kein Einkommen gehabt, sodass er mit der angebotenen Entschädigung weit besser fährt als bisher. Meine Mandanten dagegen nehmen damit einen neuen Verlust auf sich nur, um die Angelegenheit zu Ende zu bringen.

Ich habe Herrn Nopper auf den weiteren Inhalt Ihres Schreibens aufmerksam gemacht. Er hat mir erklärt, dass er lediglich einmal im Gespräch mit Frau Kircher erwähnt habe, dass eine Forderung von RM 50.- täglich absolut indiskutabel sei, und dass dies wohl bei einer Nachprüfung durch die Preisbehörde auch festgestellt würde. Sie dürfen versichert sein, dass von Seiten des Herrn Nopper alles geschieht, um die langwierigen

Verhandlungen zu Ende zu bringen.

Falls Sie eine Rücksprache für erforderlich halten,
könnte diese am nächsten Freitag stattfinden, an welchem
Tage ich in Karlsruhe anwesend sein werde.

Mit Deutschem Gruss!

gez. Dr. Schlatter
Rechtsanwalt.

1. Herrn
Aufmann Adolf Nopper,

Neckargemünd/b.H.
Wiesenbacherstrasse 79

2. Herrn
Erwin Ziegler, Dipl.Jng.

Bad-Kissingen
Marbachweg 2

zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit Deutschem Gruss!

Rechtsanwalt.



ITTLINGER

KALK- UND SCHOTTERWERK

ITTLINGER KALK- UND SCHOTTERWERK • ITTLINGEN (BADEN)

Herrn
Dipl. Ing. Erwin Ziegler

Bad-Kissingen
Marbachweg 2

Dipl.-Ingenieur Erwin Ziegler u.
Adolf Nopper • Ittlingen (Baden)

Banken: Bayerische Staatsbank Würzburg
Vereinsbank Sinsheim e. GmbH., Sinsheim
(Elsenz) • Postscheckkonto: Karlsruhe 11437
Fernsprecher: Amt Kirchardt Nummer 65

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen N/S.

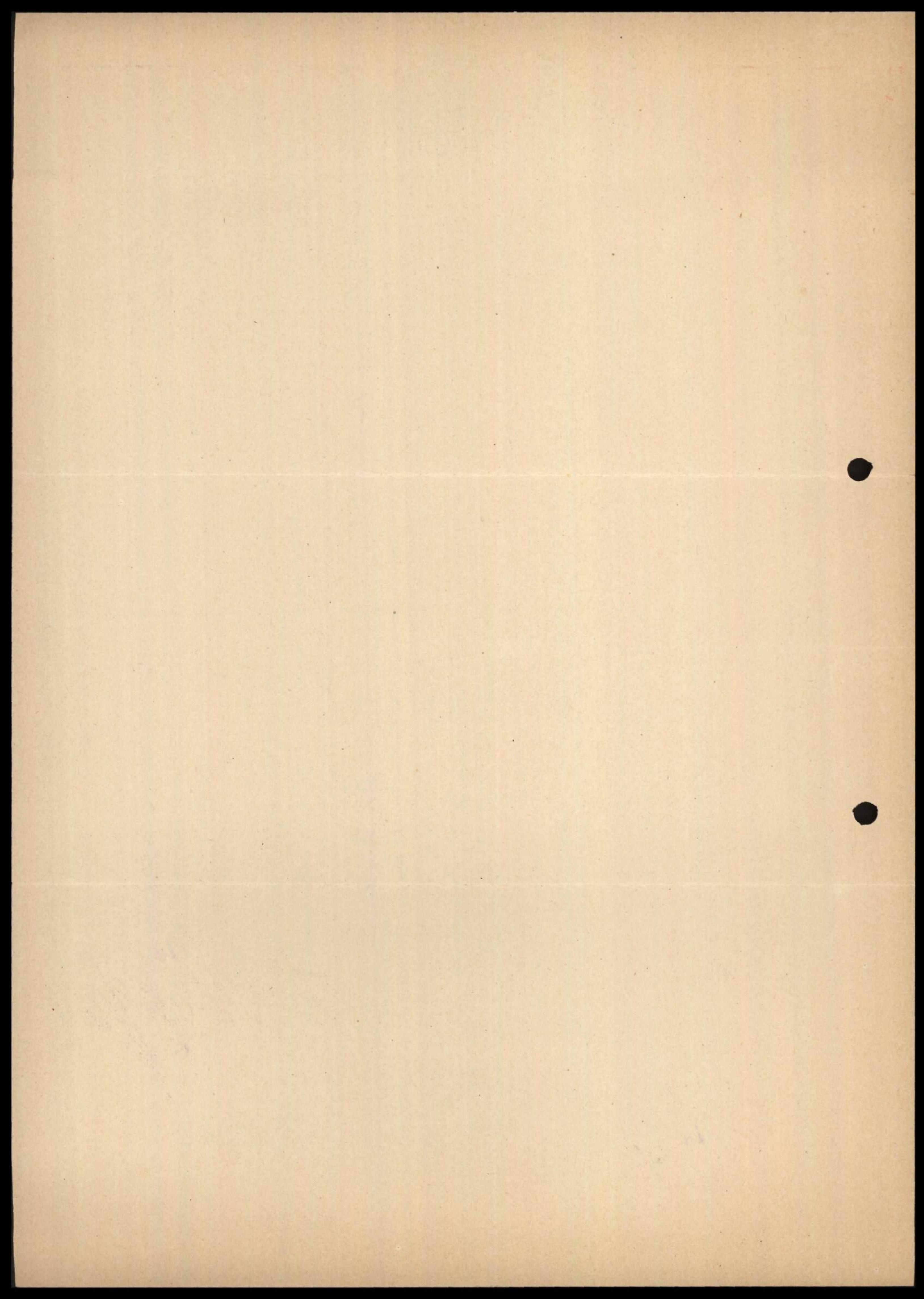
Tag 3.2.1941

Lieber Herr Ziegler !

Sie werden inzwischen wohl von Herrn Dr. Schlatter einen Schriftsatz erhalten haben woraus hervorgeht, daß ich um endlich zum Ziele zu kommen letztmals eine Entschädigung von RM 2 500.- geboten habe. Es ist mir bekannt, daß zwar Herr Thom diesen Vorschlag immer noch als undiskontabel ablehnt, Frau Kircher aber damit einverstanden ist und deshalb morgen oder übermorgen mit Herrn Rechtsanwalt Veit in Karlsruhe persönlich verhandelt. Ich darf bestimmt annehmen, daß die ganzen unliebsamen Verzögerungen nur daher kommen, weil Herr Thom immer wieder erklärt hat, der Kaufpreis sei zu niedrig. Weil aber infolge der Preisstoppverordnung kein höherer Preis erzielt werden kann, wollte man auf dem Wege der Entschädigung für die bisherige Benützung des Werkes versuchen mindestens weitere RM 5000.- herauszuholen.

Dringend || Ich glaube, daß wir im Laufe dieser Woche zum Ziele kommen, und wäre Ihnen deshalb ganz besonders dankbar, wenn Sie meine Angelegenheit noch einmal mit der Staatsbank, Würzburg, besprechen würden, damit auch hier bald eine Klärung erfolgt. Frau Kircher würde es nun gerne haben, wenn mit dem Kalkwerk auch der über der Straße liegende Acker an uns protokolliert würde. Sie möchte im Tauschwege den nach Ittlingen zu an das Grundstück grenzende Acker, des Friseurs Friedrich Schuchmann, Ittlingen, haben und schlägt als Kaufpreis ihres Ackers den Preis, welchen sie für das Grundstück bezahlen soll vor. Da aber zwischen der Familie Kircher und Herrn Schuchmann mir unbekannte Differenzen sind, habe ich mich bereit erklärt, die Verhandlungen mit Herrn Schuchmann für uns zu führen. Ich lege Wert darauf, daß wenn es irgend geht, Sie Ihren hiesigen Besuch noch um ein paar Tage verschieben, damit Sie dann bei der Protokollierung und bei der Klärung verschiedener noch schwebender Fragen auch anwesend sein könnten. Wenn ich etwas neues weiß werde ich Sie telefonisch anrufen.

Ihnen und Ihrer Familie freundliche Grüße Ihr



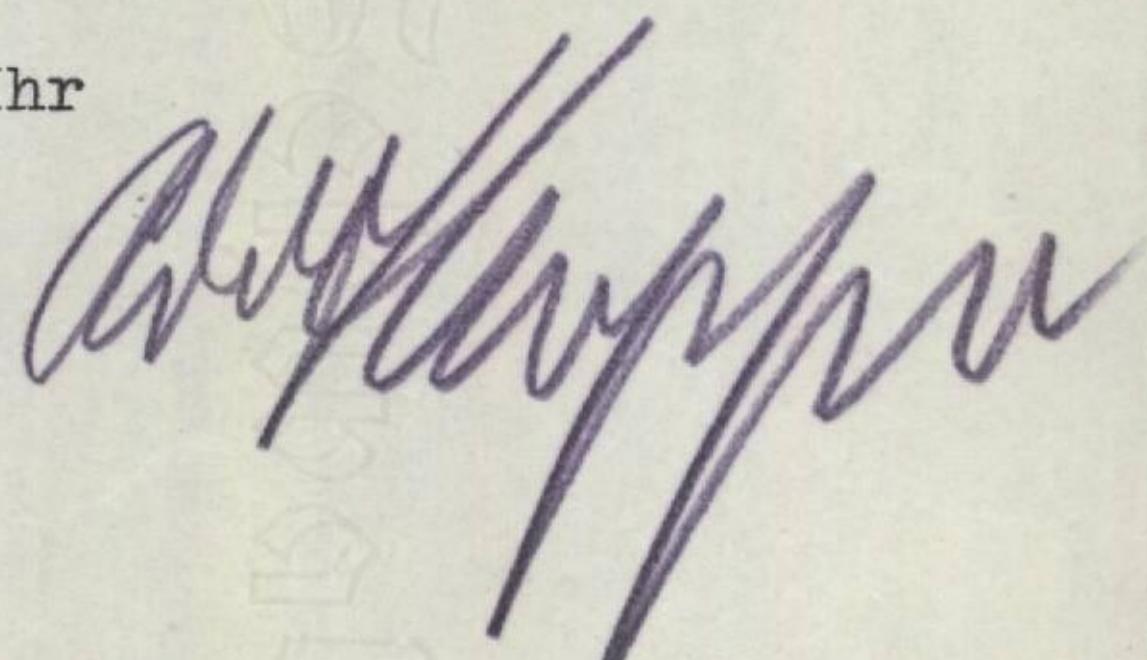
A D O L F N O P P E R

Neckargemünd, den 21.1.41.
Wiesenbacherstr. 79.

Lieber Herr Ziegler !

Ich warte bis zur Stunde leider vergeblich auf die Anzeige Ihres Familienzuwachses. In unserer Gegend ist seit gestern Tauwetter. Ich war gestern in Ittlingen und bin auf dem Wege zum Büro bald ersoffen. Im Steinbruch ist der Schnee immer noch sehr hoch und von Tauwetter nichts zu merken. Unser Büro befindet sich seit 4 Wochen provisorisch hier und klappt ganz gut. Herr Robert Kircher hörte von seiner Mutter, daß sie es mit der Protokollierung nicht mehr eilig habe, um eine möglichst hohe Entschädigung herauszuholen. Dr. Schlatter macht deshalb besonderen Druck hinter die Sache. Die Kalkpreise sind noch nicht geregelt. Ich habe hierüber an die Fachgruppe berichtet und um Unterlagen gebeten. Nach deren Erhalt will ich zum Ministerium fahren, weil der Sachbearbeiter, Assessor Daub, glaubt, die kleinen Kalkwerke röhren sich nicht mehr. Herr Mohr hat dem Ministerium schriftlich berichtet, daß er bei den alten Preisen sein Werk nicht mehr betreiben kann. Nach der Preisregelung wollen wir mit dem bekannten Baumaterialiengroßhändler Schmidt, Mannheim, gemeinsam einen großen Abschluß machen. Ich habe die Fachgruppe auch hierüber um Unterlagen gebeten und Herrn Schmidt unseren Besuch angezeigt. Die Koksbeschaffung macht uns immer noch Schwierigkeiten. Die Firma Strohmeyer in Mannheim liefert nach Möglichkeit gegen Bezugsschein um RM. 22.- je Tonne. Herr Hering erklärte, daß es sich um ein sehr ausgiebiges Produkt handelt. Meine finanzielle Sache rollt jetzt auch. Ich habe aber aus Bayreuth noch nichts gehört. Hoffentlich klappt es bald. Sonst für heute nichts neues.

Ihnen und Ihrer Frau freundliche Grüße Ihr



FRHR. v. CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
RECHTSANWÄLTE
Dr. Schlatter, Fachanwalt für Steuerrecht



Sch/H

Mitgl. des NSRB.

HEIDELBERG, DEN 28. Januar 1941

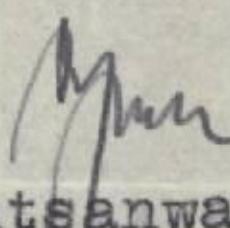
ROHRBACHER STRASSE 7 (Dresdner Bank)
FERNRUF 2878 und 3655
POSTSCHLIESSFACH 155

Postscheckkonto: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter Karlsruhe 27217 / Bankkonten: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter bei der Deutschen Bank Heidelberg, Dresdner Bank, Heidelberger Volksbank, Vereinsbank, Handels- und Gewerbebank, Bezirkssparkasse in Heidelberg.

- 1.) Herrn
Kaufmann Adolf Nopper,
Neckargemünd/b.H.
Wiesenbacherstrasse 79
- 2.) Herrn
Erwin Ziegler, Dipl.Jng.
Bad Kissingen
Marbachweg 2

In Sachen Kircher übersende ich Ihnen angeschlossen Abdruck meines heutigen Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Veit in Karlsruhe zur gefl. Kenntnisnahme.

Heil Hitler!


Rechtsanwalt.

FRHR. v. CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
RECHTSANWÄLTE
Dr. Schlatter, Fachanwalt für Steuerrecht



Mitgl. des NSRB.

HEIDELBERG, DEN 28. Januar 1941

Sch/H

ROHRBACHER STRASSE 7 (Dresdner Bank)
FERNRUF 2878 und 3655
POSTSCHLIESSFACH 155

Herrn
Rechtsanwalt Hermann Veit,

Karlsruhe/Baden
Akademiestrasse 17

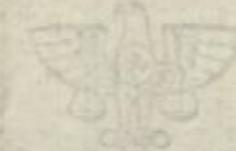
Postcheckkonto: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter Karlsruhe 27217 / Bankkonten: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard und Dr. Schlatter bei der Deutschen Bank Heidelberg, Dresdner Bank, Heidelberger Volksbank, Vereinsbank, Handels- und Gewerbebank, Bezirkssparkasse in Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kircher geg. Nopper und Ziegler bestätige ich den Empfang Ihrer Fristsetzung vom 23. Januar 1941.

Nach eingehender Rücksprache mit meinen Mandanten muss ich nach wie vor erklären, dass die Entschädigungsforderung Ihres Mandanten weit übersetzt ist. Ihr "andant übersicht ganz offensichtlich, dass der Erlös der Ihnen aufgegebenen Kalkmengen kein Nettoverdienst darstellt, sondern dass darauf erhebliche Zuwendungskosten ruhen, wie Löhne für die Steinbrucharbeiter, für die Brenner, für den Transport; ferner Kosten für Strom, für Kohlen zum Brennen, für die Transportmittel, weiter Auslagen für Verpackungsmaterial, Büro und Verwaltungskosten. Ich habe Ihnen ja schon ausgeführt, dass diese Auslagen bei der geringen Produktion den Erlös für den Kalk weit übersteigen, sodass das Werk mit Verlust arbeiten musste. Es bietet sich das gleiche Bild wie z.Zt. des Betriebs durch Herrn Kircher; ohne genügende Ausbeutung der Produktion lässt sich kein Ertrag herauswirtschaften, geschweige denn, dass sich die Kosten decken lassen.

Nachdem wir in allen Punkten einig sind und nachdem meine Mandanten Ihrer Partei weitgehendst entgegengekommen sind,



würde ich es sehr bedauern, wenn an der Entschädigungsfrage der Vergleich scheitern und es doch zu einem Prozess kommen würde. An einem solchen Prozess werden beide Teile keine Freude erleben. Es mag sein, dass meine Mandanten zur Räumung verurteilt werden, andererseits glaube ich aber, dass Ihrer Partei Kosten für den Prozess und Aufregungen erwachsen werden, die wirklich vermeidbar sind. Letzten Endes bin ich aber auch sicher, dass meiner Partei ein erheblicher Entschädigungsanspruch zugesprochen wird.

Nachdem bisher Ihr Mandant aus dem Kalkwerk keinen Ertrag ziehen konnte, wird seine Lage auch dann nicht besser sein, wenn er schliesslich im Wege des Prozesses in Besitz des Werkes zurückgelangen würde.

Damit jedoch von meiner Seite alles getan wird, um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erreichen, kann ich Ihnen erklären, dass meine Mandanten auf meine Veranlassung hin das Angebot dahin erhöhen, dass für die Benützung des Werks bis zu dem Tage der Auflassung eine Gesamtentschädigung von RM 2.500.-- einschliesslich der Zinsen für die Schuld bei der Vereinsbank am Tage der notariellen Protokollierung bar bezahlt wird. Die Zahlung erfolgt neben der Zahlung des Kaufpreises und den anderen übernommenen Verpflichtungen.

Ich betone aber ausdrücklich, dass es sich um einen letzten Vorschlag meiner Partei handelt, über den ich nicht mehr hinausgehen kann. Sollte Ihre Partei ablehnen, kann die Klage mir zugestellt werden.

Heil Hitler!
gez. Dr. Schlatter
Rechtsanwalt.